



Auf, Freunde! Auf!

Deutschlands ehrwürdige Fahne weht auf unserer Kaiserburg, in wallenden Schwingungen deutet sie auf Einigkeit, Eintracht und Bruderliebe; unter diesem Panner laßt uns schaaren, und Deutschlands alten Ruhm, Deutschlands Marken wahren, Deutschlands Freiheit erstarken, und Deutschlands Friede erringen. —

Oesterreichs Hauptstadt leuchtet uns vor, sie duldet nicht, daß empörende Südländer sich treulos dem beglückenden Vaterarme unseres Kaisers Ferdinand entreißen und schmachvoll die Gefilde des Segens und der Wohlfahrt zum Leichenfelde und Blutmeer umwandeln, Oesterreichs Friede und Eintracht stören, und Brüder ihre Brüder zerfleischen; Oesterreich will und muß vereint bleiben, Oesterreich will und muß stark bleiben, denn nur vereint und stark wird unsere Freiheit erblühen, und mit Segnungen uns überschütten.

Auf also, auf wehrhafte Männer jeden Standes, jeden Alters, auf aus allen Gauen von Arlberg bis zum Benedigerspiz, ein Herzschlag bewegt Tirol und Vorarlberg, ein Gedanke, ein Sinn belebt uns alle; auf denn an die Gränzen unserer treuen felsenfesten Gemsenwach; wahrt unser Land, und wir wahren Oesterreich, wir wahren Deutschland. —

Gut und Blut setzen wir dafür ein, und sicher sind wir des Erfolges, da eine heilige Sache wir ergreifen. —

Morgen Sonntag 11 Uhr am Rennplatz unter Deutschlands Fahne wollen wir uns finden, alles für Gott, Kaiser und Vaterland sei unser Ruf, und übermorgen ziehen wir aus.

An das vaterländische tapfere Kaiser-Jäger-Regiment schließen wir uns an, mit ihnen Sieg oder Tod.

Auf, rasch ans Werk, nach dem bedrohten Südtirol!

Hoch lebe Kaiser Ferdinand!

Innsbruck, den 8. April 1848.

Fünfkirchen ^m/_p.

Stutt. Kirchenbuch

Am Sonntag den 1ten Junii 1841
wurde in der Kirche zu Stuttgart
das Hochzeitsgeschehen vollzogen
zwischen dem Herrn Johann
Christoph Müller und der
Frau Maria Anna Müller
geb. Müller.

Die Brautleute sind
beide in dieser Kirche
getauft worden. Die
Brautleute sind
beide in dieser Kirche
getauft worden.

Die Brautleute sind
beide in dieser Kirche
getauft worden. Die
Brautleute sind
beide in dieser Kirche
getauft worden.

Die Brautleute sind
beide in dieser Kirche
getauft worden. Die
Brautleute sind
beide in dieser Kirche
getauft worden.

Am Sonntag den 1ten Junii 1841
wurde in der Kirche zu Stuttgart
das Hochzeitsgeschehen vollzogen
zwischen dem Herrn Johann
Christoph Müller und der
Frau Maria Anna Müller
geb. Müller.

Die Brautleute sind
beide in dieser Kirche
getauft worden. Die
Brautleute sind
beide in dieser Kirche
getauft worden.

Die Brautleute sind
beide in dieser Kirche
getauft worden. Die
Brautleute sind
beide in dieser Kirche
getauft worden.

Stutt. Kirchenbuch

Am Sonntag den 1ten Junii 1841

Stuttgart



Bekanntmachung.

Für die zur Bertheidigung des bedrängten Vaterlandes organisirten und in das Feld rückenden Schützenkompagnien ist nachstehendes Ausmaß für Sold und Gage festgesetzt, welche den Mannschaften nach vorhergegangener eidlicher Verpflichtung vom Tage des Ausmarsches aus ihren Sammelplätzen erfolgt werden wird:

1. Für den gemeinen Mann, welcher keinen Stutzen mitbringt, täglich 30 kr. C.M. oder 36 kr. Reichswährung. Für den gemeinen Mann aber, welcher den Stutzen selbst mitbringt, täglich 34 kr. C.M. oder 40 $\frac{1}{2}$ kr. Reichswährung.
 2. Für den Spielmann ebenfalls täglich 30 kr. C.M. oder 36 kr. Reichswährung.
 3. Für den Unterjäger täglich 36 kr. C.M. oder 43 $\frac{1}{2}$ kr. Reichswährung.
 4. Für den Oberjäger täglich 42 kr. C.M. oder 50 $\frac{1}{2}$ kr. Reichswährung.
 5. Für den Chirurgen ebenfalls täglich 42 kr. C.M. oder 50 $\frac{1}{2}$ kr. Reichswährung.
 6. Für den Unterlieutenant monatlich 28 fl. C.M. oder 33 fl. 36 kr. Reichswährung.
 7. Für den Oberlieutenant monatlich 34 fl. C.M. oder 40 fl. 48 kr. Reichswährung.
 8. Für den Hauptmann monatlich 60 fl. C.M. oder 72 fl. Reichswährung.
 9. Für den Unterkommandanten monatlich 120 fl. C.M. oder 144 fl. Reichswährung.
 10. Für den Oberkommandanten monatlich 180 fl. C.M. oder 216 fl. Reichswährung.
- Der Feldkaplan erhält Unterlieutenants-Gage mit monatlichen 28 fl. C.M. oder 33 fl. 36 kr. Reichswährung.

Auf die ausmarschirenden Schützenkompagnien finden die in Kraft bestehenden Marschvorschriften rücksichtlich der Einquartierung, Bepflegung und Borspann volle Anwendung. Bloß wird dabei bemerkt, daß der Mannschaft Brot weder in natura noch ein Relutum dafür erfolgt wird, sondern aus Eigenem bestritten werden muß.

Auf dem Marsche und in den Kantonnirungen hat die Mannschaft an den Quartiergeber den Menage-Groschen mit dem Theuerungsbeitrag von 1 kr. C.M. und den Schlafkreuzer, somit im Ganzen für den Tag 5 kr. C.M. oder 6 kr. Reichswährung zu entrichten, und dafür nebst Quartier auf gewöhnliche ordentliche Hausmannskost Anspruch. Daß jeder Schütze Pulver und Blei unentgeltlich nach Bedarf erhält, versteht sich von selbst. Die Offiziere der Schützenkompagnien haben während der Dienstzeit den Rang der k. k. Offiziere der Armee, und sind daher auch berechtigt beim Ausmarsche die Auszeichnungen derselben zu tragen.

Die Dienstzeit der ins Feld rückenden Mannschaften hat mit Abrechnung der auf den Hinmarsch zu den angewiesenen Posten und den Rückmarsch in die Heimath verwendeten Zeit, zwei Monate nicht zu überschreiten, nach deren Ablauf sie unverweigerlich werden abgelöst werden, außer sie erklären sich freiwillig zum weitem Dienste bereit.

Innsbruck am 7. April 1848.

Die Landeschuß-Deputation.

Clemens Graf von Brandis,

Landeshauptmann.

Aus dem Mittel der Landeschuß-Deputation.

v. Lutterotti.